



GEMEINDE SWISTTAL

DIE BÜRGERMEISTERIN

An die Mitglieder des
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses,
den übrigen Ratsmitgliedern zur Kenntnis.

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

zu der 19. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am

21.11.2023 um 17:30 Uhr,
im **Ratssaal des Rathauses in Swisttal-Ludendorf**
lade ich freundlich ein.

Tagesordnung:

TOP	Beratungsgegenstand	Nummer
Öffentlicher Teil		
1.	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit	
2.	Anmerkungen zur Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 17.10.2023	
3.	Bericht über die Durchführung der Beschlüsse vom 17.10.2023	
4.	Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Swisttal	V/2020/0707
5.	Neubesetzung des Aufsichtsrats der Projekt-Entwicklungsgesellschaft mbH Swisttal	V/2020/0712
6.	Anzeige der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Stand 30.09.2023)	V/2020/0709
7.	Übergangswohnheim für Geflüchtete - hier: Aufstellvariante am Standort Morenhoven	V/2020/0720

Nichtöffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung -nichtöffentlicher Teil-
2. Anmerkungen zur Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 17.10.2023
3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse vom 17.10.2023

Swisttal, den 13.11.2023

Mit freundlichen Grüßen

(Kalkbrenner)
Bürgermeisterin



Erläuterungen

zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 21.11.2023
- öffentlicher Teil -

Zu Punkt 1: Die Feststellungen zur Tagesordnung trifft die Bürgermeisterin.

Zu Punkt 2: Es liegen keine Anmerkungen vor.

Zu Punkt 3: Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Ausschusses vom 17.10.2023 -öffentlicher Teil- ist beigefügt.

Zu Punkt 4: Eine Vorlage ist beigefügt.

Zu Punkt 5: Eine Vorlage ist beigefügt.

Zu Punkt 6: Eine Vorlage ist beigefügt.

Zu Punkt 7: Eine Vorlage ist beigefügt.



Fachbereich: FB-IV Finanzen, Controlling, Kasse, Steuern und Abgaben
Swisttal

Gemeinde

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0707

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	21.11.2023	Entscheidung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal	05.12.2023	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:

4

Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Swisttal

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss nimmt die vorgelegte Gebührenkalkulation zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat die als Anlage beigefügte Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Swisttal vom xx.xx.2024 zu beschließen.

Sachverhalt:

1. Kanalbenutzungsgebührenkalkulation

1.1 Allgemeines

Für die Benutzung von Einrichtungen der Gemeinde und somit auch der Entwässerungsanlagen sind gemäß §§ 4 bzw. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG) Benutzungsgebühren zu erheben. Diese Gebühren dienen dazu einerseits die Funktionsfähigkeit der Anlagen aufrecht zu erhalten und andererseits durch den Ansatz betriebswirtschaftlicher Kosten Mittel zur Erneuerung der Anlagen zu generieren.



1.2 Gebührenentwicklung

Die Gemeinde hat zuletzt für das Haushaltsjahr 2023 die Gebühren neu kalkuliert. Die damals vom Rat am 07.12.2022 erlassene Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung legte für die Beseitigung von Schmutzwasser eine Gebühr i. H. v. 2,92 € je m³ und für die Beseitigung von Niederschlagswasser eine Gebühr von 0,90 € je m² fest. In 2022 kostete die Beseitigung von Schmutzwasser 3,00 € je m³ und die Beseitigung von Niederschlagswasser 0,88 € je m².

Hiermit wird die Neukalkulation der Kanalbenutzungsgebühren für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegt.

1.3 Ausgangslage

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) die seit dem Jahr 1994 geltende, ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern (wie z. B. öffentlichen Abwasserkanälen) im Rahmen der Kalkulation von Benutzungsgebühren (hier: Abwassergebühren) aufgegeben und geändert. Das Urteil des OVG NRW ist noch nicht rechtskräftig, da die beklagte Stadt beim Bundesverwaltungsgericht eine Nicht-Zulassungsbeschwerde gegen das Urteil eingelegt hat. Ein Urteil ist bisher nicht ergangen.

Aufgrund der rechtlichen Unsicherheit bis zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hat das Land NRW mit einem geänderten KAG NRW reagiert. Das am 15.12.2022 in Kraft getretene geänderte Gesetz hat für die Kommunen unabhängig vom ausstehenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts eine rechtsichere Kalkulationsgrundlage geschaffen, die die Grundlage der vorgelegten Kanalbenutzungsgebührenkalkulation darstellt.

Die Gesetzesänderungen des KAG beziehen sich auf die Berechnung der kalkulatorischen Kosten, also der kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen.

Es ändert sich an dem Grundsatz, dass die Gebühren immer kostendeckend sein müssen, nichts.

Die Neuregelung der kalkulatorischen Zinsen ermöglicht weiterhin die Anwendung eines einheitlichen Nominalzinssatzes, der sich aus dem 30jährigen Durchschnitt der Emmissionsrenditen für festverzinsliche öffentliche Wertpapiere ohne Abzug der Inflationsrate, ergibt.

Im Ergebnis verbessert in kostendeckungsmäßiger Hinsicht diese Gesetzesänderung die Ansatzmöglichkeiten gegenüber dem OVG-Urteil vom 17.05.2022 und verschlechtert diese im Vergleich zur früheren Rechtslage. Für 2024 ergibt sich ein kalkulatorischer Zinssatz von 3,03 %, dieser liegt höher als es in 2023 mit 2,18% zulässig war, aber deutlich niedriger als in 2022 nach alter Rechtsprechung mit 5,92 %. Die kalkulatorischen Zinsen sind daher in 2024 mit 292 T€ auch höher als in 2023 mit 140 T€, aber ebenfalls deutlich niedriger als in 2022 mit 613 T€.



Diese Gebührenaufschläge werden seit der Gebührenkalkulation 2023 durch den Nichtabzug des Abzugskapitals (Kanalanschlussbeiträge, Zuwendungen) von den Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwertbasis aufgefangen. Die kalkulatorischen Abschreibungen belaufen sich auf 1.675 T€ (2023: 1.612 T€ / 2022: 1.289 T€).

Bei den wesentlichen Kostenpositionen Erftverbandsumlage (- 348 T€ gegenüber der Kalkulation 2023) und Unterhaltung Infrastrukturvermögen (+ 273 T€ gegenüber der Kalkulation 2023) ergibt sich im Saldo eine verringerten Kostenbelastung, was dazu führt, dass die Kanalbenutzungsgebühren nicht noch höher steigen.

Den Kosten für die Beseitigung der Schäden aus der Unwetterkatastrophe in 2021 sind die Erstattungen aus der Billigkeitsrichtlinie gemäß dem Wiederaufbauplan in der Kalkulation gegenübergestellt worden, eine belastende Auswirkung auf die Gebühren wird so vermieden.

Die im Vergleich mit den meisten umliegenden Nachbarkommunen geringeren Kanalbenutzungsgebühren der Gemeinde Swisttal in 2023 ergaben sich wesentlich durch den gebührensenkenden Einsatz von Überdeckungen vergangener Kalkulationszeiträume. In 2023 verringerte ein Betrag i. H. v. - 438 T€ die umlagefähigen Kosten. Für 2024 stehen hier nur noch - 96 T€ zur Verfügung.

Auf die Höhe der Schmutzwassergebühren wirkt sich auch die Gesamtmenge des Frischwasserbezugs aus. Diese Gesamtmenge reduziert sich durch die erheblich gewachsene Zahl der Gebührenpflichtigen, die gemäß § 4 Absatz 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Swisttal Frischwasser nachweislich auf dem Grundstück verbrauchen und nicht dem öffentlichen Kanal zuführen. Diese sogenannten Wasserschwindmengen (ca. 48.000 m³) verringern die Verteilungsbasis und erhöhen die Gebühr je m³.

Aus dem oben Dargestellten ergibt sich für die Beseitigung von Schmutzwasser eine Gebühr von – neu – 3,35 € (bisher: 2,92 €) je m³. Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser erhöht sich auf - neu- 0,98 € (bisher: 0,90 €) je m².

2. Gebührenvergleich

Obwohl der Vergleich des Swisttaler Entwässerungssystems mit dem anderen Kommunen durch diverse Unterschiede (geographisch, Art und Alter des Anlagenbestandes, städtisch oder ländliche Prägung etc.) nur sehr eingeschränkt möglich ist, soll trotzdem ein preislicher Vergleich mit dem unmittelbaren kommunalen Umfeld durch nachfolgende Übersicht ermöglicht werden.



Vergleich Kanalbenutzungsgebühren

Stand: Gebühren 2023

Kommune	Schmutzwasser- gebühr je m³	Niederschlagswasser- gebühr je m²	Gebühr Mustergrundstück*
Alfter	3,54 €	1,36 €	841 €
Bornheim	2,82 €	1,71 €	764 €
Euskirchen	2,28 €	0,77 €	526 €
Meckenheim	3,35 €	0,98 €	764 €
Rheinbach	3,00 €	1,52 €	768 €
Weilerswist	4,30 €	1,12 €	942 €
Swisttal 2024	3,35 €	0,98 €	750 €
Swisttal 2023	2,92 €	0,90 €	661 €

*Bebaute Fläche: 150 m²/Abwassermenge 180 m³

Anlagen:

Gebührenkalkulation
Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde
Swisttal



Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung Haushaltsjahr 2024

nach den Ansätzen des Haushaltsplanentwurf 2024

1. Ermittlung der umlagefähigen Kosten	
1.1 Kosten für Betrieb und Unterhaltung	2.791.323 €
1.2 Kalkulatorische Kosten	1.966.446 €
1.2.1 Kalkulatorische Zinsen	291.720 €
1.2.2 Kalkulatorische Abschreibungen	1.674.728 €
1.2.3 Abzugskapital	0 €
1.3 Gesamtkosten	4.757.770 €
1.4 Zu veranschlagender Fehlbetrag /Unterdeckung aus Vorjahren gem. Erlaß des Innenministeriums NW vom 13.03.2000	
Überdeckung	-96.370 €

Umlagefähige Kosten 4.661.400 €

2. Verteilung und Gebühren		% - ualer Anteil
2.1 Gebührenmaßstab		
2.1.1 Befestigte Fläche	1.260.728 qm	66 %
- Veranlagte Fläche II. Steueramt		
- Veranlagte Fläche für Straßen, Wege u. Plätze II.	642.062 qm	34 %
Bauverteilung	1.902.790 qm	100 %

2.1.2 Wasserverbrauch	835.126 cbm
- Veranlagter Wasserverbrauch II. Wasserliste	
2.2 Verteilung des Gebührenbedarfs	
2.2.1 auf befestigte Fläche	40%
auf Wasserverbrauch	60%
	1.864.560,00 €
	2.796.840,00 €
	4.661.400,00 €

2.3 Gebührensätze		
2.3.1 auf befestigte Fläche	1.864.560,00 €	0,98 €
2.3.2 auf Wasserverbrauch	2.796.840,00 €	3,35 €
2.3.3 nur nach Wasserverbrauch	4.661.400,00 €	5,58 €

2.4 Kontrollrechnung			
2.4.1 1.902.790 qm	x	0,98 €	=> 1.864.560,00 € *
2.4.2 835.126 cbm	x	3,35 €	=> 2.796.840,00 €

zu erwartendes Gebührenaufkommen: ↗ **4.661.400,00 €**

* davon entfallen auf Sachkonto: 432100 1.230.610,00 € Anteil Erwasserung Straßen, Wege und Plätze
Innere Verr. 945100 633.950,00 € Plätze 54%

3. Kostendeckungsgrad		
Gesamt Erlöse	x 100	100,00 %
Gesamtkosten	4.661.400,00 €	
	4.661.399,66 €	=>

4. Vergleichsübersicht	alt	neu	Veränderung
Gebühr / qm	0,90 €	0,98 €	8,88 %
Gebühr / cbm	2,92 €	3,35 €	14,69 %

5. Mehrbelastung
Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr nach qm-Fläche und cbm Wasserverbrauch nach einem Mustergrundstück:

bebaute Fläche:	150 qm		
Abwassermenge	180 cbm	alte Gebühr	neue Gebühr
Gebühr/qm		135,00 €	146,99 €
Gebühr/cbm		525,60 €	602,82 €
Belastung im Jahr	660,60 €	749,81 €	89,21 €
Belastung im Monat	55,05 €	62,48 €	7,43 €

Swisttal, den 06.11.2023

Aufgestellt:

Festgestellt:

(Breuer)
Fachbereichsleiter

(Weingartz)
Beigeordneter und Kämmerer



Satzung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung

der Gemeinde Swisttal vom xx.xx.xxxx

Aufgrund

- der §§ 7,8,9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Swisttal in seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Swisttal vom 14.12.2017 stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser- Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).



- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den



angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.



- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

1. Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

2. Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Der Zählerstand ist der Gemeinde Swisttal vom Gebührenpflichtigen bis zum 10.01. des nachfolgenden Jahres mitzuteilen. Verspätet eingehende Meldungen können bei der Gebührenermittlung nicht berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

3. Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.



Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 10.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 10.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,35 €.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.



- (4) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser oder zur Gartenbewässerung genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Anlage, insbesondere eine Brauchwasseranlage, muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Anlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Niederschlagswasser als Brauchwasser (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser) der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die dem öffentlichen Abwassernetz zugeleitete Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen (vgl. § 4 Abs. 4).
- (5) Für das in den Auffangbehältern gesammelte Niederschlagswasser, das nicht dem öffentlichen Abwassernetz zugeleitet wird (z.B. Gartenbewässerung, Teichbefüllung), reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswasser-Gebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 30 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 35 Liter je m² angeschlossener Fläche und das Gesamtvolumen mindestens 2 m³ beträgt.
- (6) Wird das in den Auffangbehältern gesammelte Niederschlagswasser ausschließlich oder zusätzlich zu der Verwendung nach Abs. 5 der öffentlichen Abwasseranlage als Schmutzwasser zugeleitet (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser) reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, die an den Auffangbehälter angeschlossen ist, um 50%, soweit das Fassungsvermögen dieser Anlage mindestens 35 Liter je m² angeschlossener Fläche und das Gesamtvolumen mindestens 2 m³ beträgt.
- (7) Nachfolgend genannte Flächenarten werden bei der Gebührenberechnung mit 50% Anteil der Fläche berücksichtigt.
 - Begrünte Dachflächen (Substrat-Aufbaudicke mindestens 6 cm, Dachneigung $\leq 5^\circ$),
 - Teildurchlässige bzw. schwach versiegelte Flächen, wie z.B. Rasengittersteine, Schotter, lockerer Kiesbelag
 - und fachgerecht hergestelltes Ökopflaster
- (8) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 dieser Satzung 0,98 €.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.



- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.



§ 9

Abschlagszahlungen

Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 10

Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.



§ 12

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 37 €/m³ abefahrenen Klärschlamm.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 13

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abefahrenen Menge pro m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 37 €/m³ ausgepumpte/abefahrene Menge.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Abschnitt

Beitragsrechtliche Regelungen

§ 14

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.



- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 15

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 - b) für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 - c) für das Grundstück muss eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbepflanzten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 16

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:



- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m. zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,5
 - d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
 - e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,0.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.



- 8) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit halbgeschossiger Bebaubarkeit (Nutzungsfaktor 0,5) behandelt.
- (9) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen. Die Berechnung erfolgt nach der im Zeitpunkt der Grundstücksverbindung geltenden Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 17 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 7,95 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
 - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags,
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 18 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 16 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.



§ 19 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 21 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 22 Aufwands- und Kostenersatz nach tatsächlichen Kosten

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.



§ 23 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 24 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 25 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.



5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 26 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 27 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 28 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 29 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.



§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde vom 07.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Swisttal vom xx.xx.xxxx wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Swisttal, xx.xx.xxxx

(Petra Kalkbrenner)
Bürgermeisterin



BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0712

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

21.11.2023
05.12.2023

Entscheidung

Entscheidung
Entscheidung

Öffentl.

Ö
Ö

Tagesordnungspunkt:

5

Neubesetzung des Aufsichtsrats der Projekt-Entwicklungsgesellschaft mbH Swisttal

Beschlussvorschlag:

Der Aufsichtsrat der Projekt-Entwicklungsgesellschaft mbH Swisttal besteht zukünftig aus fünf Aufsichtsratsmitgliedern. Neben der Bürgermeisterin werden nach dem Prinzip Hare-Niemeyer die folgenden vier weiteren Vertreter/Innen in den Aufsichtsrat gewählt:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

Sachverhalt:

Auf Vorlage V/2020/0636 zur Neubesetzung des Aufsichtsrates der PEG sowie den dortigen Erläuterungen zu dessen Aufgaben wird verwiesen.

Nachfolgende gesetzliche Grundlagen regeln das Wahlverfahren:

Der § 50 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) NRW legt fest, dass in den Fällen, in denen der Rat zwei oder mehr Vertreter im Sinne der § 63 Abs. 2 und § 113 GO zu bestellen oder vorzuschlagen hat, die nicht hauptberuflich tätig sind, so ist das Verfahren nach § 50 Abs. 3 GO anzuwenden. § 50 Abs. 3 GO legt folgendes fest (Gesetzestext):

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.



Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.“

Somit ist -soweit kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande kommt- nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer Verfahren seit Ablauf der Wahlperiode 2009) in einem Wahlgang abzustimmen. Zur weiteren Information ist ebenfalls der § 113 Abs. 1 und 2 der GO nachfolgend beigefügt. Entsprechend § 113 Abs 1 S.2 ist insbesondere zu beachten, dass bei mehreren zu bestellenden Vertretern der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählt. Das heißt, dass bei fünf Aufsichtsratssitzen ein Sitz auf Grund von gesetzlicher Regelung des § 113 Abs. 2 auf den Bürgermeister entfällt und somit die verbleibenden vier Sitze -wie erwähnt nur solange kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande kommt- nach dem Hare-Niemeyer Verfahren zu besetzen wären:

§ 113 GO NRW: „(1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Sitzverteilung im Rat:

CDU	17 Sitze
SPD	9 Sitze
B90/Grüne	7 Sitze
BfS	3 Sitze
FDP	2 Sitze

Zu verteilende Sitze im PEG-Aufsichtsrat: 4 Sitze

Dies würde nach dem Verfahren Hare/Niemeyer zu der folgenden Sitzverteilung führen:

CDU	2 Sitze
SPD	1 Sitze
B90/Grüne	1 Sitze
BfS	0 Sitze
FDP	0 Sitze



Für jedes Aufsichtsratsmitglied ist des weiteren ein persönlicher Vertreter zu benennen.



BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0709

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

21.11.2023
05.12.2023

Entscheidung

Entscheidung
Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö
Ö

Tagesordnungspunkt:

6

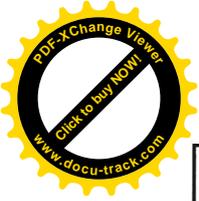
Anzeige der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen (Stand 30.09.2023)

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat, das Verzeichnis der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach dem Stand vom 30.09.2023 zur Kenntnis zu nehmen.

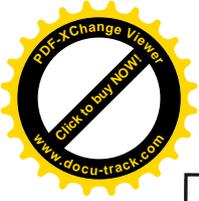
Sachverhalt:

Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dem Rat zur Kenntnis zu geben.



Anzeige der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen: Ergebnisrechnung				Stand: 30.09.2023			
PSP Element	Bezeichnung	Produktbudget fortgeschriebener Ansatz 2023	Ergebnis	Nachbewilligung	PSP Element	Deckung Bezeichnung	Betrag
1.01.04	Beschäftigtenvertretung	1.150,00 €	1.461,88 €	1.000,00 €	1.01.09	Personalmanagement Personalnebenaufwand	1.000,00 €

Zur Förderung der Betriebsgemeinschaft wurden für die Durchführung eines Betriebsausfluges 1.000,- € zusätzlich bereitgestellt. Dem Personalrat stehen für die Durchführung einer solchen Veranstaltung keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung.



Anzeige der über- und außerplanmäßigen Auszahlungen: Investitionen

Stand: 30.09.2023

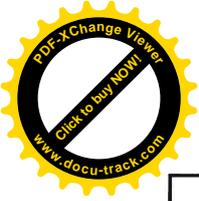
PSP-I Element	Bezeichnung	fortgeschriebener Ansatz 2022	Ergebnis	Nach- bewilligung	PSP-I Element	Bezeichnung	Deckung	Betrag
5.000488	2. Erweiterung Urnenwand FH Buschhoven	50.000,00 €	51.010,75 €	1.010,75 € Kostensteigerung	5.000302	Friedhofswesen 2023		1.010,75 €

Aufgrund von Kostensteigerungen und von Mehraufwand bei den Fundaments-, Sockel- und Pflasterarbeiten wurden für den Aufbau der Urnenwand überplanmäßig 1.010,75 € bereitgestellt.
Der Mehrbedarf wurde aus Einsparungen bei dem Pauschalansatz 5.000302 „Friedhofswesen 2023“ finanziert.

5.000655	Sireugutsilos	60.000,00 €	1.992,64 €	8.588,00 € Kostensteigerung, Fundament	5.000451	Fahrzeug Baumkontrollleur		5.939,00 €
					5.000653	Großflächenmäher		2.649,00 €

Neben Preissteigerungen erfordert die Einordnung der Gemeinde Swisttal in die Erdbebenklasse 1 eine verstärkte Stahlunterkonstruktion. Darüber hinaus wurden Kosten für die Herstellung eines tragfähigen Fundaments bei der Berücksichtigung, Da die Beladung der Sireugutfahrzeuge mit Sireugut (Winterdienst) gemäß Arbeitssicherheit-/Unfallverütungsvorschriften über unterfahrbare Streugutsilos sicherzustellen ist, wird der angezeigte Mehrbedarf überplanmäßig bereitgestellt. Das Fundament wurde gegossen. Die Silos sollen im November aufgestellt werden. Das System ist danach für den Winterdienst 2023/24 einsetzbar.

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen von Budgetlumbuchungen aus Einsparungen bei den Investitionen Großflächenmäher und Fahrzeug für den Baumkontrollleur. Beide Fahrzeuge wurden 2023 angeschafft. Die Maßnahmen sind abgeschlossen.



Nachrichtlich: Mitteilung der Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen aufgrund von Mehrerträgen und Mehreinzahlungen gemäß § 21 Abs.2 KomHVO NRW Stand:30.09.2023

Im Haushaltsplan ist festgelegt, dass Mehrerträge/-einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen zur Beseitigung der Schadensereignisse berechtigen. Darüber hinaus berechnen Mehrerträge/-einzahlungen aus zweckgebundenen Zuweisungen, Zuschüssen, Spenden und sonstigen Leistungen Dritter zu Mehraufwendungen/-auszahlungen im jeweiligen Budget beziehungsweise Investitionsprojekt. Gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO NRW gelten diese Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

PSP Element	Bezeichnung	Produktbudget fortgeschriebener Ansatz 2023	Ergebnis	Mehraufwand Mehrauszahlung	PSP Element	Mehrerträge	
						Bezeichnung	Betrag
1.02.01	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	38.760,00 €	45.657,31 €	7.097,31 €	1.02.01	Öffentliche Sicherheit und Ordnung Zuweisungen Land	7.097,31 €

Die Gemeinde hat im Januar 2022 eine Billigkeitsleistung des Landes zur Unterstützung der örtlichen Ordnungsbehörden zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie erhalten. Ein Teil der Zuweisung soll für die Ausstattung der Ordnungsamtsmitarbeiter mit Dienst- und Schutzbekleidung und sonstiger Schutzausrüstung verwendet werden.

Die Wiederaufbaumaßnahmen im Doppelhaushalt 2023/2024 wurden auf Basis des Wiederaufbauplans veranschlagt. Verkehrssicherungsmaßnahmen sind nicht als Einzelmaßnahme aufgenommen, sondern werden im Maßnahmenkatalog bei den Baumaßnahmen mit Ertrag und Aufwand berücksichtigt. Verkehrssicherungsmaßnahmen wie die Schulwegsicherung durch mobile Ampelanlagen, etc. stellen ordnungsbehördliche Maßnahmen dar und werden im Produkt 1.02.01 „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ abgewickelt. Der bei dieser Produktgruppe erforderliche Mehrebedarf wird zusätzlich bereitgestellt. Die bei den Einzelmaßnahmen erhaltenen Erstattungen werden in das Produkt 1.02.01 umgebucht. Beide Maßnahmen sind noch nicht abgeschlossen. Für die Ausstattung des Ordnungsaußendienst werden voraussichtlich Aufwendungen in Höhe von 6.000,- € erforderlich, die Verkehrssicherungsmaßnahmen werden auf 29.750,- € geschätzt. Der gesamte Mehrebedarf 2023 wird über die Zuweisungen des Landes finanziert. Bisher mussten 7.097,31 € bereitgestellt werden.

1.14.01	Umweltschutz / Klima	52.300,00 €	11.400,00 €	6.000,00 €	1.14.01	Umweltschutz / Klima Zuweisungen Land	6.000,00 €
---------	----------------------	-------------	-------------	------------	---------	---------------------------------------	------------

Mit Förderbescheid vom 17.11.2022 erhielt die Gemeinde einen Förderbetrag in Höhe von 8.000,- € für kommunale Bürgerförderprogramme zur Verbesserung des kommunalen Klimaschutzes. Für die Errichtung von „Balkonkraftwerken“ werden Bürgern Zuschüsse in Höhe von 200,- € gewährt, so dass 40 Anlagen förderfähig sind. Da die Maßnahme im Doppelhaushalt 2023/2024 nicht veranschlagt ist, werden in Höhe des Förderbeitrages überplanmäßig Haushaltsmittel bereitgestellt. Die Fördermittel erhöhen das Produktbudget.

Die Finanzierung erfolgt aus der Zuweisung des Landes.



Fachbereich: FG-II/2 Soziale Leistungen / Senioren / Inklusion / Kinder und Jugend / Sport
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0720

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

21.11.2023
05.12.2023

Entscheidung

Vorberatung
Entscheidung

Öffentl.

Ö
Ö

Tagesordnungspunkt:



Übergangwohnheim für Geflüchtete - hier: Aufstellvariante am Standort Morenhoven

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat, die Aufstellung des Übergangwohnheims für Geflüchtete im hinteren Bereich des Buswendescheife gemäß der Variante ... zu beschließen.

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Swisttal hatte in seiner Sitzung am 19. September 2023 zu dringend benötigten Unterkünften zur dezentralen Aufnahme geflüchteter Menschen Beschlüsse gefasst.

Im Ortsteil Morenhoven ist auf der Buswendescheife die Errichtung einer Containerlage für maximal 75 Personen vorgesehen. Hierzu fand am 26. Oktober 2023 im Bürgerhaus Morenhoven eine Informationsveranstaltung für die Morenhovener Bürgerinnen und Bürger statt, im Rahmen derer die Anwesenden ihr Votum für verschiedene Aufstellvarianten abgeben konnten.

Die erzielten Ergebnisse werden im Rahmen einer erneuten Informationsveranstaltung für die unmittelbaren Anlieger am 15. November 2023 erörtert, wobei sich mehrheitlich für eine Variante ...ausgesprochen wurde. Die Variante wird in der Sitzung mitgeteilt.